

| | | |
|---|--|---|
| INHALTSÜBERSICHT | I. Allgemeine Bestimmungen | § 21 Beschlussfähigkeit |
| | § 1 Name, Sitz | § 22 Beschlüsse, erforderliche Stimmenzahl |
| | § 2 Gegenstand, Zweck | § 23 Gegenstände der Verhandlung |
| | § 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen | § 24 Rechte der Minderheit |
| | II. Mitgliedschaft | IV. Bezirksvereine |
| | § 4 Beginn und Ende | § 25 Zusammensetzung |
| | § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder | § 26 Stimmrecht und Vertretung |
| | III. Verfassung des Vereins | § 27 Wahl und Amtsdauer |
| | § 6 Organe | § 28 Bezirksversammlungen |
| | Vorstand | § 29 Beschlüsse, erforderliche Stimmenzahl |
| | § 7 Zusammensetzung | § 30 Aufgaben der Bezirksvereine |
| | § 8 Vertretung des Vereins | § 31 Kosten, Auslagen |
| | § 9 Befugnisse des Vorstands | V. Rücklagen und Rückstellung, Beitragsrückerstattung |
| | Aufsichtsrat | § 32 Schwankungsrückstellung |
| | § 10 Zusammensetzung | § 33 Rückstellung für Beitragsrückerstattung |
| | § 11 Wahl und Amtsdauer | § 34 Gesetzliche und satzungsmäßige Rücklagen |
| | § 12 Vorsitz, Verhandlungsniederschrift | § 35 Vereinsvermögen |
| | § 13 Beschlüsse, erforderliche Stimmenzahl | VI. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen |
| | § 14 Geschäftsführung, Obliegenheiten | § 36 Vorbehalt, Wirkung |
| | Mitgliederversammlung | VII. Auflösung und Verschmelzung des Vereins, Übertragung der Bestände |
| § 15 Zusammensetzung | § 37 Voraussetzungen | |
| § 16 Vorsitz, Teilnahme | § 38 Vermögensverteilung | |
| § 17 Stimmrecht | | |
| § 18 Ordentliche Mitgliederversammlung | | |
| § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung | | |
| § 20 Einberufung | | |

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt die Firma:
Vereinigte Hagelversicherung VVaG.
Er hat seinen Sitz in Gießen.

§ 2 Gegenstand, Zweck

Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder gegen Sachschäden (Ertragsausfälle) im Bereich der Produktion von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen, insbesondere gegen Schäden, die durch Hagel oder andere Elementargefahren verursacht werden, zu versichern. Soweit die Vorschriften des § 7 Abs. 2 VAG nicht entgegenstehen, kann der Verein Rückversicherung geben und nehmen und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Der Verein kann den Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungsweige ausdehnen. In den nicht selbst betriebenen Versicherungsweigen kann er Versicherungen für andere Versicherungsunternehmen vermitteln.

Der Verein kann Versicherungen bis maximal 10 % der Gesamtversicherungssumme auch gegen festes Entgelt in der Weise abschließen, dass die Versicherungsnehmer keine Mitglieder des Vereins werden.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Beginn und Ende

Mitglieder des Vereins sind die Versicherungsnehmer.
Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beginn des Versicherungsverhältnisses durch Abschluss oder dem Übergang eines Versicherungsvertrages. Sie erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Verein erhebt im voraus zahlbare Beiträge und bei Bedarf Nachschüsse. Nachschüsse können innerhalb einzelner Versicherungsweige auch nach Staaten, Regionen und/oder Fruchtgattungen und/oder versicherten Gefahren differenziert werden.

Ausgeschiedene Mitglieder bleiben für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein – einschließlich der Nachschusspflicht für das Geschäftsjahr, in dem sie ausgeschieden sind – haftbar.

Es können für bestimmte, nach Risikogruppen abgrenzbare Mitgliederbestände gesonderte Abrechnungsverbände gebildet werden.

III. Verfassung des Vereins

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Aufsichtsrat
- Mitgliederversammlung

VORSTAND

§ 7 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder und kann ein Mitglied zum Vorsitzenden und Stellvertreter ernennen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ernennung von Prokuristen bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 8 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

§ 9 Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand.

Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) Festsetzung von Sicherheitszuschlägen und Nachschüssen,
- b) Regelungen über die Beitragsrückerstattung,
- c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
- d) Aufnahme von Darlehen, Ausstellung von Schuldscheinen, Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit die Verbindlichkeiten 30.000,-€ übersteigen,
- e) Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen,
- f) Festsetzung und Änderung der Grenzen der Bezirksvereine sowie der Geschäftsordnung und der Geschäftsanweisung für die Bezirksvereine und ihre Vorsitzenden,
- g) Änderung und Einführung Allgemeiner Versicherungs-Bedingungen.

AUFSICHTSRAT

§ 10 Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen mindestens zwölf Mitglieder des Vereins sein müssen. Seine Zusammensetzung soll eine regionale Vertretung aller Mitglieder des Vereins gewährleisten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 11 Wahl und Amtsdauer

Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliedervertreterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheim gewählt.

Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats erlischt mit der Beendigung der Mitgliedervertreterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Wiederwahl ist zulässig. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht wiedergewählt werden.

Die Mitgliedervertreterversammlung kann die Bestellung eines Mitgliedes durch Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen widerrufen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, schlagen die Bezirksvereine einen neuen Kandidaten vor, über den die nachfolgende Mitgliedervertreterversammlung beschließt. Dessen Wahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Aufsichtsrats.

§ 12 Vorsitz, Verhandlungsniederschrift

Jeder neue Aufsichtsrat wählt geheim aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei Verhinderung beider das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.

Über die Verhandlungen, deren Ergebnis und Beschlüsse des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift gefertigt, die der Verhandlungsleiter sowie zwei der anwesenden Mitglieder zu unterzeichnen haben.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte für die Vorbereitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestellen.

§ 13 Beschlüsse, erforderliche Stimmzahl

Zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfordern die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erzielt, so kommen die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung durch schriftlich – auch im Weg der Telekommunikation – übermittelte Stimmabgabe durchführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren ist die Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Aufsichtsrats notwendig.

Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.

Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks und -ortes ein; er kann damit den Vorstand beauftragen.

§ 14 Geschäftsführung, Obliegenheiten

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zu seiner Zuständigkeit gehören insbesondere:

- Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorsitzenden sowie
- Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Bestimmung der Abschlussprüfer,
- Bestimmung des Schlüssels für die Aufteilung des von der Mitgliedervertreterversammlung festgesetzten Betrags für die Aufwandsentschädigungen des Aufsichtsrats,
- Festsetzung der Tagegelder und der Reisekostenentschädigung für die Vertreter zur Mitgliedervertreterversammlung und für die Schätzer,
- Bestimmung von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrats und einem Stellvertreter, die bei der Rechnungsprüfung mitzuwirken haben,
- Zustimmung zu dringenden Änderungen der Satzung, welche die Aufsichtsbehörde verlangt, die jedoch der Mitgliedervertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen sind,
- Zustimmung zu den in § 9 genannten Punkten zu erteilen.

MITGLIEDERVERTETERVERSAMMLUNG

§ 15 Zusammensetzung

Die Mitgliedervertreterversammlung besteht aus den von den Bezirksvereinen als Delegierte gewählten Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, soweit sie Mitglieder des Vereins sind.

Die Mitgliedervertreterversammlung vertritt als oberstes Organ des Vereins die Gesamtheit der Mitglieder.

§ 16 Vorsitz, Teilnahme

Den Vorsitz in der Mitgliedervertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied.

Vorstand und Aufsichtsrat sollen an der Mitgliedervertreterversammlung teilnehmen. Die Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme berechtigt. Bezirksdirektoren und anderen vom Vorstand geladenen Personen ist die Teil-

nahme an der Mitgliedervertreterversammlung widerruflich gestattet.

§ 17 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Bezirksvereine oder ihre gewählten Vertreter und die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Mitglieder des Vereins sind. Eine Vertretung der Stimmberechtigten ist nicht gestattet.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

Ein Stimmberechtigter kann das Stimmrecht nicht ausüben, falls er durch die Beschlussfassung entlastet werden soll oder Beziehungen zwischen ihm und dem Verein Gegenstand der Beschlussfassung sind.

§ 18 Ordentliche Mitgliedervertreterversammlung

Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung findet alljährlich im Lauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

§ 19 Außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung

Eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung ist einzuberufen,

- wenn es das Wohl des Vereins erfordert,
- auf Verlangen des Aufsichtsrats oder der Aufsichtsbehörde,
- wenn mindestens zwölf in der Mitgliedervertreterversammlung Stimmberechtigte die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 20 Einberufung

Den Ort der Versammlung innerhalb des Geschäftsgebietes bestimmt der Aufsichtsrat.

Bei der Einberufung der Mitgliedervertreterversammlung werden Ort, Tag, Stunde und die Tagesordnung, insbesondere die Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll, bekannt gemacht. Jede Bezirksversammlung und jeder in der Mitgliedervertreterversammlung Stimmberechtigte kann schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung einer Mitgliedervertreterversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Über Gegenstände, die nicht bekannt gemacht worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist die Mitgliedervertreterversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Mitgliedervertreterversammlung beschlussunfähig, so ist binnen zwei Monaten eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließt. In der Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 22 Beschlüsse, erforderliche Stimmzahl

Die Beschlüsse der Mitgliedervertreterversammlung bedürfen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der in der Mitgliedervertreterversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erzielt, so kommen die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Die Art der Abstimmung in der Mitgliedervertreterversammlung bestimmt der Vorsitzende. Es kann durch Zuruf abgestimmt werden, wenn nicht mehr als fünf Stimmberechtigte dagegen Widerspruch erheben.

§ 23 Gegenstände der Verhandlung

Der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung ist durch den Vorstand über die Geschäftslage und den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres und durch den Aufsichtsrat über die Prüfung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung beschließt in den in Gesetz und Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- Beschlussfassung über die Wahl von drei Mitgliedern des Vereins und deren Stellvertreter, die bei der Rechnungsprüfung mitzuwirken haben,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über Aufgabe von Versicherungszweigen und die Einführung von neuen Versicherungszweigen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie seine Verschmelzung mit anderen Vereinen und über Bestandsübertragungen,
- Beschlussfassung über den Widerruf der Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats,
- Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- Beschlussfassung über die Höhe des Gesamtbetrags der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrats,
- Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

§ 24 Rechte der Minderheit

Soweit gesetzliche Vorschriften einer Minderheit besondere Rechte gewähren, stehen sie der Minderheit gemäß § 122 AktG zu.

IV. Bezirksvereine

§ 25 Zusammensetzung

Das Geschäftsgebiet des Vereins wird vom Vorstand in Bezirke eingeteilt, deren Mitglieder je einen Bezirksverein bilden. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Bezirke aus wichtigen Gründen ändern oder neu einteilen.

Die Bezirksvereine dienen der Förderung der Gesellschaftsinteressen und der Geltendmachung von Wünschen und Anträgen aus den Kreisen der Mitglieder.

§ 26 Stimmrecht und Vertretung

Zur Teilnahme an der Bezirksversammlung sind alle Mitglieder des Bezirksvereins berechtigt. Vertretung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ist zulässig, jedoch kann ein Bevollmächtigter höchstens zwei Mitglieder vertreten.

Jedes Mitglied, auch wenn es mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen hat, hat nur eine Stimme.

§ 27 Wahl und Amtsdauer

Die Bezirksvereine wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht wiedergewählt werden.

Die Vorsitzenden haben ihre Aufgaben ehrenamtlich und gemäß der für die Bezirksvereine und deren Vorsitzenden erlassenen Geschäftsordnung und Geschäftsanweisung auszuführen.

§ 28 Bezirksversammlungen

In jedem Jahr hat eine ordentliche Bezirksversammlung möglichst in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember stattzufinden.

Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss einberufen werden, sobald 50 oder 5 v. T. der Versicherungssumme des Vereins vertretende Mitglieder es beantragen oder der Vorstand es für notwendig erachtet.

§ 29 Beschlüsse, erforderliche Stimmenzahl

Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach den für die Mitgliederversammlung gültigen Bestimmungen.

Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 50 oder 5 v. T. der Versicherungssumme des Vereins vertretende Mitgliedern.

§ 30 Aufgaben der Bezirksvereine

Zu den Aufgaben der Bezirksvereine gehören:

a) der Vorschlag von Kandidaten für den Aufsichtsrat, wobei ein Kandidat, welcher zum Wahltermin der entsprechenden Mitgliederversammlung das 65. Lebensjahr vollendet hat, nicht vorgeschlagen werden kann,

b) die Wahl des Delegierten für die Mitgliederversammlung sowie von zwei Stellvertretern,

c) die Wahl von Sachverständigen (Experten).

Sie sind ferner zuständig für Vorberatung und Stellung von Anträgen aus den Reihen der Mitglieder auf Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen.

§ 31 Kosten, Auslagen

Die durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung den Delegierten oder ihren Vertretern entstehenden Auslagen werden von dem Verein vergütet. Ebenso trägt der Verein die Porto-, Druck- und Lokalkosten, welche durch die Abhaltung der Bezirksversammlungen entstehen.

V. Rücklagen und Rückstellung, Beitragsrückerstattung

§ 32 Schwankungsrückstellung

Zum Ausgleich des Jahresbedarfs wird eine Schwankungsrückstellung gebildet.

§ 33 Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Der Überschuss des Geschäftsjahres muss, soweit er nicht auf das neue Geschäftsjahr übertragen wird, einer Rückstellung zugeführt werden, die nur zur Beitragsrückerstattung verwendet werden darf. Der Überschuss wird unter Beachtung körperschaftsteuerrechtlicher Regelungen ermittelt. Die Beitragsrückerstattung ist vom Schadenverlauf und von der Dauer des Versicherungsvertrages abhängig.

Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung steht den Mitgliedern im Verhältnis zum eingezahlten Jahresbeitrag zu. Für Versicherungsverträge, die vor Auszahlung oder Verrechnung gekündigt oder beendet werden, wird keine Beitragsrückerstattung gewährt.

Die Beitragsrückerstattung und ihre Form bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Eine Beitragsrückerstattung muss erfolgen, sobald die Rückstellung 20 v. H. der Beitragseinnahme übersteigt.

§ 34 Gesetzliche und satzungsmäßige Rücklagen

Zur Deckung außergewöhnlicher Verluste aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage bis zur Höhe von 5 v. T. der Versicherungssumme des laufenden Jahres zu bilden.

Der Verlustrücklage sind bis zum Erreichen des Höchstbetrags von dem un versteuerten Jahresüberschuss 15 v. H., mindestens jedoch 50.000,- € zuzuführen. Weitere Zuführungen sowie Entnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Verlustrücklage kann zur Deckung des Verlustes eines Geschäftsjahres höchstens bis zu einem Drittel ihres Bestandes in Anspruch genommen werden. Sie darf jedoch nicht unter 2 v. T. der Versicherungssumme des laufenden Jahres sinken.

Es können freie Rücklagen gebildet werden.

§ 35 Vereinsvermögen

Das Vermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Änderung der Satzung und der

Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen

§ 36 Vorbehalt, Wirkung

Die Satzung kann auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherungsnehmers geändert werden, soweit diese Regelungen enthält über Namen, Sitz, Gegenstand und Zweck des Versicherungsvereines, die Mitgliedschaft, die Zusammensetzung und die Befugnisse des Vorstands, die Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats, die Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, das Stimmrecht und die Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung, die Zusammensetzung, das Stimmrecht, Wahl und Amtsdauer sowie Aufgaben der Bezirksvereine, die Rücklagen, Rückstellungen und Beitragsrückerstattung sowie den Satzungs Vorbehalt wegen Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen.

Die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen können ohne Kündigungsrecht mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden:

- a) aus Anlass von Gesetzesänderungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden, im Fall der Unwirksamkeit von Versicherungsbedingungen sowie zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung,
- b) zur Beseitigung von Auslegungszweifeln hinsichtlich des Wortlautes, wenn die entsprechende Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und der objektive Wille sowie die Interessen beider Parteien berücksichtigt werden,

sowie die Regelungen über den Versicherungsschutz (versicherte Gefahren, versicherte Fruchtgattungen und Fruchtarten, Versicherungsgegenstände, Schadenereignisse und Schadbilder, versicherte Schäden) und die Haftung des Versicherers, die Vertragsdauer, die Deklaration (das Anbauverzeichnis und die Vorausdeckung), die Versicherungsprämie und die Nebenleistungen, das Schadenfeststellungsverfahren, die Schadenermittlung und die Kosten der Schadenermittlung sowie die Zahlung der Entschädigung enthalten.

Die geänderten Versicherungsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Versicherungsverträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter. Durch Änderung der übrigen Bestimmungen wird ein bestehendes Versicherungsverhältnis nur berührt, wenn der Versicherungsnehmer ihr ausdrücklich zustimmt.

VII. Auflösung und Verschmelzung des Vereins,

Übertragung der Bestände

§ 37 Voraussetzungen

Die Auflösung des Vereins, die Übertragung der Bestände auf ein anderes Unternehmen sowie die Verschmelzung mit einem anderen Verein können durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Beschlüsse auf Verschmelzung mit einem anderen Verein sowie die Übertragung der Bestände und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Dreiviertelmehrheit.

Die Abwicklung des Vereins geschieht durch den Vorstand als Abwickler, sofern nicht durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.

§ 38 Vermögensverteilung

Die Verteilung des nach Abdeckung der Schulden und Verbindlichkeiten des Vereins verbleibenden Vermögens erfolgt nach Maßgabe der Versicherungssumme des letzten Jahres.

Genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 26.11.2007 – GZ: VA 32 – VU 5419 – 2007/0002